

Verwaltungsverordnung über die Kosten der pfarramtlichen Vertretung (Vertretungskosten-Verordnung)

Vom 15. Juli 1985

(ABl. 1985 S. 126)

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Pfarrer, Pfarrvikare, Pfarrdiakone, Pfarrer im Ruhestand und Pfarramtskandidaten, die mit Vertretungsdiensten beauftragt werden, erhalten für die ihnen entstandenen Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung Kostenersatz.

§ 2

Vertretungskosten werden erstattet für die Übernahme von Gottesdiensten und Amtshandlungen bei unbesetzten Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie bei Vertretung beurlaubter, erkrankter oder aus anderen Gründen an der Amtsführung verhinderter Pfarrer.

§ 3

Zu den Vertretungskosten gehören:

- a) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel,
- b) Kilometergeld bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der Kraftfahrzeugverordnung.¹
- c) Fahrtkosten für Taxis, sofern keine andere Beförderungsmöglichkeit besteht,
- d) sonstige notwendigen Auslagen.

§ 4

(1) Anträge auf Kostenerstattung sind mit Belegen und gegebenenfalls besonderer Begründung an den Dekan des Dienstortes zu richten; sie müssen innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Kosten gestellt werden.

(2) ¹Der Dekan weist die zuständige Kasse nach Prüfung und Feststellung zur Zahlung an.
²Die kassenführende Stelle fordert die von ihr verauslagten Kosten am Ende eines jeden Vierteljahres oder jährlich bei der Kirchenverwaltung an.

¹ Siehe jetzt die Reisekostenverordnung (Nr. 730).

§ 5

1Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft. 2Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Vertretungskosten der Pfarrer vom 1. Oktober 1951 (ABl. 1951 S. 103) außer Kraft.